S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Gemeindebürger

Der Gemeinderat Woringen erläßt auf Grund Art. 2o a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom Nr. genehmigte Satzung:

§ 1 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder

Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder (ohne 1. Bürgermeister) erhalten für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung und Ausschußsitzung ein Sitzungsgeld von DM 15,--.

§ 2 Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach § 1 sind jährlich nachträglich zu zahlen.

§ 3 Barauslagen, Reisekosten

1. Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger haben neben ihrer etwaigen Entschädigung Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, soweit solche aus Anlaß ihrer Tätigkeit entstehen.

2. Bei auswärtigen Dienstgeschäften wird den ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach dem für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Gesetz über die Reisekostenvergütung gewährt. Es wird einheitlich die Reisekostenstufe B festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am o1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 3o.1o.1978 außer Kraft.

Woringen, 20. Juli 1984

S t u r m
Erster Bürgermeister